

479/AB XXII GP

Eingelangt am 23.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 479/J-NR/2003 betreffend Benzin-Scooter, die die Abgeordneten Eder und GenossInnen am 4. Juni 2003 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wie sind Benzin-Scooter im Rahmen der StVO einzustufen?

Antwort:

Die beschriebenen Benzin-Scooter sind laut Kraftfahrgesetz als Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h einzustufen. Im Sinne der Straßenverkehrsordnung handelt es sich um Fahrzeuge, nicht aber um Fahrräder.

Fragen 2 und 3:

Ist es Benzin-Scootern erlaubt, Fahrradwege zu benützen?

Welche Teile des öffentlichen Verkehrsnetzes sind von Benzin-Scootern überhaupt zu benutzen?

Antwort:

Da Benzin-Scooter als Kraftfahrzeuge und nicht als Fahrräder zu qualifizieren sind, ist das Benützen von Radfahranlagen nicht erlaubt. Benzin-Scooter haben daher ausschließlich die sonstige Fahrbahn als den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße zu benutzen.

Frage 4:

Welche technischen Normen gelten als Mindestvoraussetzungen, auch hinsichtlich der Lärmbelästigung und des Abgasverhaltens für Benzin-Scooter?

Antwort:

Die beschriebenen Benzin-Scooter sind gem. KFG 1967 als Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h einzustufen. Diese Kraftfahrzeuge sind gem. § 1 Abs. 2 KFG 1967 von den Bestimmungen der Abschnitte II bis IX dieses Bundesgesetzes ausgenommen. Somit finden die KFG-Bestimmungen zu Abgas und Geräusch für diese Fahrzeuge keine Anwendung.

Sehr wohl Anwendung findet jedoch § 96 KFG 1967, in dem festgelegt wird, dass solche Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden dürfen, wenn durch ihre Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, dass durch ihr Betriebsgeräusch während ihrer Verwendung kein übermäßiger Lärm verursacht werden kann.

Nähere Bestimmungen dazu finden sich im § 57 Abs. 7, wo mit der 47. Novelle zur KDV 1967 festgelegt wurde, dass der mit A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h 75 dB(A), gemessen nach Anlage 1c, nicht überschreiten darf.

Dabei handelt es sich um das Vorbeifahrgeräusch, gemessen in einer Entfernung von 7,5 m. Diese Bestimmung trat mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

Ergänzend wäre darüber hinaus festzuhalten, dass diese Art von Fahrzeugen unter die Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61 /EWG fällt, da nur Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h definitiv davon ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass diese Fahrzeuge alle Einzelrichtlinien, auch zu den Abgas- und Lärmmmissionen, einhalten müssten und nur noch dann in den Verkehr gebracht werden dürften, wenn sie auch eine EU-Betriebserlaubnis haben. Demzufolge hätte eine Einstufung als Motorfahrrad zu erfolgen (mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen wie z.B. Sturzhelmpflicht etc.)

Frage 5:

Halten Sie spezielle StVO-Bestimmungen für Benzin-Scooter für erforderlich?

Antwort:

Nein, ich halte die bestehenden Regelungen für ausreichend.